



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idGF dem Gemeindevorstand zu übertragen:

- 1. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevorschlages des laufenden Haushaltsjahres.*
- 2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.*
- 3. Die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00.*
- 4. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;*
- 5. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;*
- 6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.*

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Unterschrift am Original

(Engelbert Huber)

Kundmachung durch Anschlag an  
die Amtstafel:

**angeschlagen:** 20.05.2015

**abgenommen:** 04.06.2015